

Herr
Regierungsrat Markus Kägi
Baudirektion
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Zürich, 17. Oktober 2018

**Vernehmlassung zum Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes;
Stellungnahme der Zürcher Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2018 haben Sie eine Vernehmlassung zur Änderung des Energiegesetzes (EnerG; LS 730.1) zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE) eröffnet. Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation über 1 000 Unternehmen. Darunter befinden sich auch solche, die direkt und indirekt über 100 000 Mietobjekte halten oder betreuen, wie eine Umfrage ergab. Unsere Mitglieder sind demnach von Vorschriften im Energiebereich massgeblich betroffen. Entsprechend bedauern wir, dass Sie die ZHK nicht zur Vernehmlassung eingeladen haben. Wir bitten Sie, uns zukünftig zu berücksichtigen und erlauben uns, im Folgenden zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

Die ZHK unterstützt das Ziel einer erhöhten Energieeffizienz und insbesondere das Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses (vgl. § 1 Bst. d EnerG). Sie vertritt den Standpunkt, dass die Nutzung neuester Technologien, die Steigerung der Energieeffizienz und ein effizienter Ressourceneinsatz im ureigenen Interesse der Wirtschaft liegen und deshalb auch nur nachrangig staatlich verordnet werden muss. Sämtliche Massnahmen, auch staatlich verordnete, weisen zudem einen sinkenden Grenznutzen auf, würden also mit zunehmender Anwendung bloss noch zu Mehrkosten ohne massgebliche Verbesserungen führen.

Die ZHK anerkennt, dass das kantonale Energiegesetz an Bundesvorgaben und internationale Klimaziele angeglichen werden muss und stimmt einer angemessenen Anpassung zu. Der Vernehmlassungsentwurf erfüllt unsere Anforderungen jedoch nur teilweise. Einerseits ist zu begrüssen, dass die MuKE sinnvoll angepasst wurden sowie auf zahlreiche Technologievorgaben, Betriebsvorschriften und unnötige Sanierungspflichten verzichtet wurde. Andererseits sollen gemäss Vorschlag Bestimmungen der MuKE übernommen werden, die gravierende Auswirkungen auf die Wirtschaft hätten, mit weitreichenden Vorschriften die Eigentumsrechte einschränken und zudem erhebliche Mehrkosten verursachen würden. Des Weiteren erachtet die ZHK die Wahl- und Handlungsfreiheit als zu eingeschränkt, weil der Gesetzesvorschlag Energiequellen vorbestimmt und detaillierte Vorgaben enthält. Der Entwurf weist ferner eine gewisse Widersprüchlichkeit auf, da einerseits eine Umsetzungspflicht von Massnahmen vorgeschrieben werden soll, andererseits von lohnenswerten Investitionen für Eigentümer die Rede ist. Wären diese Investitionen tatsächlich lohnenswert, bräuchte es keine staatlichen Vorschriften.

Die ZHK setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft ein, die auch im Energiebereich vorwiegend auf marktwirtschaftlichen Instrumenten basiert. Im Zweifelsfall bevorzugen wir deshalb eine Regelung mit Lenkungsabgaben gegenüber Verboten und Betriebsvorschriften (vgl. unsere Stellungnahme vom 20. Mai 2015 zum Klima- und Energielenkungssystem des Bundes). Für die ZHK steht daher bei der Anpassung des EnerG im Vordergrund, dass günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die neusten technologischen und wirtschaftlichen Innovationen ermöglichen. Gleichzeitig soll sich die Änderung des EnerG auf das Ziel der Reduktion des CO₂-Ausstosses fokussieren und auf übertriebene Detailvorschriften und Technologieverbote verzichten. Letztlich sollen Immobilieneigentümer selber entscheiden können, wie sie den CO₂-Ausstoss ihrer Gebäude reduzieren wollen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 10a E-EnerG: Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Das erklärte Ziel, die Energieeffizienz mittels eines möglichst geringen Energiebedarfs bei Neubauten weiter zu steigern, wird von der ZHK unterstützt. Des Weiteren heisst die ZHK den Wechsel vom heute geltenden Höchstanteil von maximal 80% an nichterneuerbaren Energien zur neuen Regelung, gemäss derer der Energiebedarf „möglichst gering“ sein soll, gut. Jedoch ist darauf zu achten, dass diese flexible Formulierung nicht eingeschränkt wird, indem die Energieanforderungen spezifische Kriterien umfassen oder inhaltlich mit einem Label (bspw. den Minergie-Normen) verknüpft werden. Nur so ist weiterhin eine Orientierung am aktuellen Stand der Technologie der gängigen Normen gewährleistet. Die ZHK fordert, dass sich die Energieanforderungen an Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung ausschliesslich auf den maximalen Energieverbrauch pro Fläche, und nicht auf weitere Anforderungen wie Materialien und Technik, beziehen.

Vorbehalte bringt die ZHK gegen Energieanforderungen an Erweiterungsbauten an, da gerade bei kleineren Erweiterungen die Kosten nicht im Verhältnis zum Nutzen stehen. Dem soll im Gesetz Rechnung getragen werden.

Antrag:

Um eine unterschiedliche Handhabung von Neubauten und Erweiterungsbauten zu ermöglichen, ist der Wortlaut in § 10a Abs. 2 EnerG wie folgt anzupassen:

„Die Verordnung unterscheidet zwischen Neubauten und Erweiterungen. Sie regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz pro Fläche. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.“

§ 11 E-EnerG: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Vorweg halten wir fest, dass § 11 E-EnerG missverständlich formuliert ist. Eine grammatikalische Auslegung liesse den Schluss zu, dass auch Wärmeerzeuger mit ausschliesslich nichterneuerbarer Energie zulässig sind, sofern sie für die Beheizung sowie das Warmwasser weniger als 90 kWh/m²a benötigen. Mit einer Regelung dieser Art könnte sich die ZHK einverstanden erklären. Diese Auslegung der ZHK entspricht jedoch nicht dem vorgesehenen Bestimmungszweck, wie die Baudirektion auf telefonische Anfrage mitteilte. Vielmehr ist beabsichtigt, Hauseigentümer zu einer Zertifizierung nach Minergie oder zur Anwendung einer der elf Standardlösungen zu verpflichten. Obschon damit rein formal vielfältige Methoden zur Verfügung stehen, sind

diese oftmals aus technischen oder finanziellen Gründen nicht – oder nur mit einem äusserst ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis – realisierbar. Da gleichzeitig moderne Heizkesselbrenner bis zu 30 % weniger CO₂ ausstossen, lehnt die ZHK die starre Fixierung auf Standardlösungen und Labels ab. Stattdessen soll die Zielerreichung im Vordergrund stehen, was bspw. bei genügender Einsparung auch den Einsatz von modernen Heizkesselbrennern ermöglicht, deren Einbau bereits heute gemäss § 22a der Besonderen Bauverordnung I (LS 700.21) auferlegt wird. Diverse Mitglieder befürchten zudem, dass die vorgeschlagene Vorschrift auch bei zeitlich begrenzten Zwischennutzungen Anwendung finden könnte. Dies ist zu verhindern, weshalb zeitlich begrenzte Zwischennutzungen von Wohnbauten von § 11 auszunehmen sind. Allgemein muss ferner die Möglichkeit bestehen, dass die getätigten Investitionskosten zur Reduktion des Energiebedarfs auf die Wohnmieten umgelegt werden können.

Die ZHK fordert zudem eine breite Anerkennung von verschiedenen Energiequellen und schlägt deshalb vor, auch die Verwendung erneuerbarer Gase zu ermöglichen.

Antrag:

Die ZHK beantragt, dass sich § 11 an einem massgebenden Energiebedarf von bspw. 90 kWh/m²a orientiert, wobei neuere Heizkesselbrenner ebenfalls zulässig sind, sofern sie diese Zielvorgabe erreichen. Sollte dem Antrag nicht Folge geleistet werden, schlägt die ZHK in bestimmten Fällen eine Befreiung von den Standardlösungen (wie oben ausgeführt) vor:

§ 11 Abs. 2 (neu):

Dieser Regelung muss nicht Folge geleistet werden, wenn

- a) die zu erwartenden Mehrkosten bei der Erfüllung der oben genannten Bestimmung 10 Prozent der gesamten Kosten des Heizungsersatzes mit einem gleichwertigen System übersteigen oder
- b) der Ersatz des Wärmeerzeugers mit einem gleichwertigen System zu einer Steigerung der Energieeffizienz um mehr als 10 Prozent führt oder
- c) der Wohnbau in Zwischennutzung steht oder
- d) die Eigentümerschaft zum Zeitpunkt des Wärmeerzeugersatzes eine der Standardlösungen schon erfüllt hat oder einen Wärmeerzeuger über die bestehende Gasinfrastruktur installiert hat, der erneuerbares flüssigen Gas oder gasförmigen Brennstoff verwendet.

§ 11 Abs. 3 (neu):

Die Verordnung regelt die Berechnungsweise, die Standardlösungen, den Vollzug und die Bedingungen für den Einsatz von erneuerbaren flüssigen Gasen oder gasförmigen Brennstoffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik